

Kleine Anfrage

**der Abg. Klaus Hoher, Rudi Fischer
und Dr. Ulrich Goll FDP/DVP**

und

Antwort

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Risiken bei Sammelanträgen zur Baumschnitt-Förderung von Streuobstwiesen

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass jeder im Rahmen eines Sammelantrags zur „Förderung Baumschnitt“ gemeldete Baum im Förderzeitraum mindestens zweimal zu schneiden ist?
2. Wenn ja, ist andernfalls eine vollumfängliche Rückforderung der bereits für den ersten Schnitt ausgezahlten Fördermittel zu erwarten?
3. Trifft es gegebenenfalls zu, dass sich diese Rückforderung im Falle eines Sammelantrags gegen den Antragsteller (z. B. Verein oder Streuobstinitiative) richtet, und nicht gegen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des betreffenden Baums?
4. Wenn ja, für wie praktikabel und rechtssicher hält sie diese Regelung mit Blick auf mögliche Krankheitsfälle, Todesfälle oder sonstige Ausfälle, bei denen die aktuellen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten oftmals schwer zu ermitteln sind?
5. Als wie praktikabel bewertet sie vor diesem Hintergrund die Aussage des Regierungspräsidiums Stuttgart, wonach in einschlägigen Fällen ein ärztliches Attest oder die Kopie einer Sterbeurkunde vorzulegen ist?
6. Hält sie es vor diesem Hintergrund für umsetzbar, für derartige Fälle Bagatellgrenzen oder Kulanzregelungen für Rückforderungen einzuführen?

06. 02. 2020

Hoher, Fischer, Dr. Goll FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 19. Mai 2020 Nr. Z(212)-0141.5/537F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass jeder im Rahmen eines Sammelantrags zur „Förderung Baumschnitt“ gemeldete Baum im Förderzeitraum mindestens zweimal zu schneiden ist?

Zu 1.:

Nach Ziffer 6.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Förderung des Baumschnitts bei Streuobstbäumen (VwV Förderung Baumschnitt-Streuobst) vom 18. Juni 2015 muss jeder beantragte Streuobstbaum im Förderzeitraum von fünf Jahren mindestens zweimal geschnitten werden.

In der neuen Förderperiode 2020 bis 2025 des Förderprogramms wurde diese Regelung in die neu zu erlassende Verwaltungsvorschrift Förderung Baumschnitt-Streuobst erneut aufgenommen, da es sich um die zentrale Fördervoraussetzung zur Pflege der Streuobstbäume handelt, für die die Fördermittel bewilligt und ausgezahlt werden. Die noch zu erlassende Verwaltungsvorschrift für die Förderperiode 2020 bis 2025 liegt derzeit der Europäischen Kommission zur Notifizierung vor.

2. Wenn ja, ist andernfalls eine vollumfängliche Rückforderung der bereits für den ersten Schnitt ausgezahlten Fördermittel zu erwarten?

6. Hält sie es vor diesem Hintergrund für umsetzbar, für derartige Fälle Bagatellgrenzen oder Kulanzregelungen für Rückforderungen einzuführen?

Zu 2. und 6.:

Wird kein zweiter Schnitt durchgeführt, liegen die in der VwV Förderung Baumschnitt-Streuobst vom 18. Juni 2015 festgelegten Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor und die Bewilligung kann nach Ziffer 2 der VwV nach allgemeinem Verwaltungsrecht (§ 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)) widerrufen werden. Die ausgezahlten Fördergelder sind in diesem Falle nach § 49 a LVwVfG für den ersten Schnitt zurückzufordern. In der VwV Förderung Baumschnitt-Streuobst vom 18. Juni 2015 ist keine Bagatellgrenze vorgesehen.

Für die Förderperiode 2020 bis 2025 wird die Rückforderung in der noch zu erlassenden Verwaltungsvorschrift umfassender geregelt werden.

Es bleibt zwar beim Grundsatz, dass bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen die Rückforderung bereits gezahlter Mittel auf der Grundlage der §§ 49 und 49 a LVwVfG erfolgt. Allerdings kann in Fällen höherer Gewalt, die die Sammelantragstellenden nicht zu vertreten haben und die zu einer Reduzierung der ursprünglich angegebenen Teilnehmer- oder Baumzahl führen, von einer Rückforderung abgesehen werden. Dafür müssen entsprechende aussagekräftige Nachweise auf Verlangen vorgelegt werden. Als Fälle höherer Gewalt werden insbesondere der Tod eines Teilnehmenden, eine länger andauernde Krankheit eines Teilnehmenden, die Umsetzung übergeordneter Infrastrukturmaßnahmen oder der natürliche oder durch Einwirkung von Naturgewalt hervorgerufene Abgang von Bäumen anerkannt. Eine Reduzierung der Teilnehmer- oder Baumzahl ist der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich zu melden.

Außerdem wurde für die neue Förderperiode eine Bagatellgrenze vorgesehen. Danach liegt die Anwendung einer Bagatellgrenze, unterhalb derer von einer Rückforderung abgesehen werden kann, im Ermessen der Bewilligungsbehörde. Die Bagatellgrenzen für die Geltendmachung von Rückforderungs- und Zinsansprüchen sind in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) des Ministeriums für

Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) vom 20. Dezember 2018 (GABl. S. 765 ff.) zu § 44 LHO Nr. 8.5.1 und 8.5.2 geregelt. Hiernach ist von der Aufhebung des Zuwendungsbescheids in der Regel abzusehen, wenn der Erstattungsbetrag ohne Zinsen 250 Euro nicht übersteigt bzw. von der Geltendmachung des Zinsanspruches ist in der Regel abzusehen, wenn der Zinsbetrag 150 Euro nicht übersteigt.

3. Trifft es gegebenenfalls zu, dass sich diese Rückforderung im Falle eines Sammelantrags gegen den Antragsteller (z. B. Verein oder Streuobstinitiative) richtet, und nicht gegen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des betreffenden Baums?

Zu 3.:

Da die Förderung Baumschnitt-Streuobst nach Ziffer 3 und Ziffer 10.2 der VwV Baumschnitt-Streuobst 2015 nur durch einen Sammelantragstellenden als Zuwendungsempfänger erfolgen kann und an diesen bewilligt wird, richtet sich die Rückforderung aus allgemeinen verwaltungsrechtlichen Gründen ebenfalls an den Sammelantragstellenden, da der Sammelantragsteller Adressat des Bewilligungs- und Auszahlungsbescheides ist. Dies ist auch in der neuen Förderperiode 2020 bis 2025 so vorgesehen.

4. Wenn ja, für wie praktikabel und rechtssicher hält sie diese Regelung mit Blick auf mögliche Krankheitsfälle, Todesfälle oder sonstige Ausfälle, bei denen die aktuellen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten oftmals schwer zu ermitteln sind?

Zu 4.:

Das Vorgehen wird als praktikabel und rechtssicher bewertet. Es hat sich in der ersten Förderperiode 2015 bis 2020 bewährt.

Alle Teilnehmenden eines Sammelantrags müssen im Sammelantrag namentlich benannt werden und sind damit bekannt. Die Teilnehmenden werden zudem im Förderantrag auf eine mögliche Rückforderung von Fördermitteln bei Nichteinhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen hingewiesen und bestätigen dies durch ihre Unterschrift in einer Einverständniserklärung. In der Einverständniserklärung verpflichten sich die Teilnehmenden auch, förderrelevante Änderungen dem zuständigen Regierungspräsidium mitzuteilen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Ziffer 2 verwiesen.

5. Als wie praktikabel bewertet sie vor diesem Hintergrund die Aussage des Regierungspräsidiums Stuttgart, wonach in einschlägigen Fällen ein ärztliches Attest oder die Kopie einer Sterbeurkunde vorzulegen ist?

Zu 5.:

Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist dies zunächst vom Sammelantragstellenden oder vom jeweiligen Teilnehmer gegenüber dem zuständigen Regierungspräsidium mitzuteilen. Das zuständige Regierungspräsidium entscheidet dann im Einzelfall, ob und welche aussagekräftigen Nachweise vorzulegen sind. Auf die Beantwortung zu Ziffer 2 wird verwiesen.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz